

**Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der
Hochschule für Musik Köln
vom
06. Juli 2006
Änderungssatzung vom 15. Juni 2009
2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) erlässt die Hochschule für Musik Köln folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
- § 2 Beginn der Beitragspflicht
- § 3 Studienbeiträge
- § 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag
- § 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 6 Betreuungsbeiträge
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung
- § 9 Säumniszuschläge und Zinsen
- § 10 Abgabenermäßigung und Abgabenerbefreiung
- § 11 Stipendien
- § 12 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung
- § 13 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation
- § 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
- § 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
- § 16 Verwendung durch die Fachbereiche
- § 17 Verwendung durch das Rektorat
- § 18 Rechenschaftsablegung
- § 19 Schlussvorschriften
- § 20 In-Kraft-treten

§ 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

(1) Die Hochschule für Musik Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, für jedes Semester Ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag,
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
4. anlässlich der Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr, anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührensatzung eine Verspätungsgebühr,
6. für die Betreuung ausländischer Studierender zusätzlich zum Studienbeitrag nach Nr. 1 pro Semester einen Betreuungsbeitrag.

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Abs. 1 sind Mittel Dritter und werden von der Hochschule für Musik Köln zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 HFGG verwendet.

(3) Falls Studierende zugleich an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind und falls in beiden Fällen eine Beitragspflicht entsteht, wird die Hochschule für Musik Köln durch Vereinbarung nach § 109 Satz 2 HG regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

(1) Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 werden für alle erstmalig eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2006/07 und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 nach dem Studienkonten- und finanzierungsgesetz gebührenpflichtig sind, werden Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 erst ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(2) Die Hochschulabgaben und -beiträge nach § 1 Nr. 2 - 6 werden ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

§ 3 Studienbeiträge

(1) Der Studienbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 beträgt 500,00 Euro pro Semester.

(2) Studierende, die an der Hochschule für Musik Köln in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.

(3) Sofern Studierende in mehreren Studiengängen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

§ 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG beträgt 100,00 Euro pro Semester.

(2) Der besondere Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 3 wird mit Einrichtung des Weiterbildungsangebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.

(3) Vor der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Entrichtung des Beitrages nach Abs. 1 bzw. Absatz 2 nachzuweisen.

§ 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Nr. 4 beträgt für

- a. die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises und des Gasthörerscheins jeweils 15,00 Euro,
- b. die Ausfertigung einer Zeitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 25,00 Euro.

(2) Wird die Ausfertigung der Zeitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zeitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 40,00 Euro.

(3) Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 5 beträgt jeweils 20,00 Euro.

§ 6 Betreuungsbeiträge

(1) Für die besondere Betreuung von ausländischen Studierenden, die nicht einem Mitgliedsstaat der europäischen Union angehören oder sich im Rahmen von mit ausländischen Partnereinrichtungen vereinbarten Studienprogrammen an der Hochschule für Musik Köln aufhalten, wird gemäß § 1 Nr. 6 ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro pro Semester erstmalig ab dem Sommersemester 2010 erhoben. Zum Sommersemester 2012 wird aufgrund der Ergebnisse des Verwendungsnachweises die Beitragshöhe überprüft und ggf. angepasst.

(2) Für Gruppen mit außergewöhnlich hohem Betreuungsaufwand kann der Beitrag bis 250,00 Euro pro Semester betragen.

(3) Die Hochschule für Musik Köln kann für einzelne Programme die Betreuungsbeiträge erlassen. Eine Ermäßigung der Betreuungsbeiträge ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(4) Das Nähere zu Abs. 2 + 3 regelt das Rektorat.

(5) Die Betreuungsbeiträge sind zweckgebunden für die Belange der nicht EU-Studierenden zu verwenden. Sie sollen eine bessere Integration dieser Studierenden fördern, deren Orientierung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln gerade zum Studienbeginn erleichtern und bei der Bewältigung sprachlicher Probleme helfen.

Maßnahmen hierzu sind beispielsweise:

- Internationalisierungskonzept der Hochschule für Musik und Tanz Köln, das einen reibungslosen Kontakt von der Studienbewerbung bis zum Abschluss fördert,
- Flyer, die alle nötigen Ansprechpartner und Institutionen auflisten,
- Informationsmaterial (Broschüren, Stadtpläne, Verkehrspläne etc.),
- Schreibwerkstätten zur Bewältigung von schriftlichen Arbeiten,
- Tutorien,
- Studienbegleitende Deutschkurse (besonders zur Erleichterung bei Studienbeginn),
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen,
- Infostand in der ersten Semesterwoche,
- Studentische Hilfskräfte zur Betreuung ausländischer Studierender (Mentoring),
- Aufbau einer Kontaktstelle zwischen Akademischen Auslandsamt, Tutoren, Studierenden und Studienberatung.

(6) Der Beitrag ist lediglich in Höhe der für den Erhebungszeitraum kalkulierten anfallenden Kosten zu erheben.

(7) Ein Verwendungsnachweis ist jährlich auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz zu veröffentlichen.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a. des Studienbeitrages gemäß § 1 Nr. 1 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
- b. der Gasthörerbeiträge gemäß § 1 Nr. 2 + 3 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer,
- c. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Nr. 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- d. der Verspätungsgebühren gemäß § 1 Nr. 5 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine,
- e. des Betreuungsbeitrages gemäß § 1 Nr. 6 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung,

(2) Die Beiträge, Hochschulabgaben und -gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenart fällig

(3) Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Abs. 1 Buchstabe a, b, e gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht, Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind z. B. Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag. Erforderlichenfalls kann die Hochschule für Musik Köln eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(2) Vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrages sind abhängig:

- a. die Einschreibung als Studierende oder Studierender,
- b. die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
- c. die Betreuung ausländischer Studierender.

§ 9 Säumniszuschläge und Zinsen

Für den Fall, dass die Beiträge und Gebühren nach den §§ 2 bis 6 nicht bis zum Ablauf des sich aus § 7 StBAG ergebenden Fälligkeitstages entrichtet werden, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent von Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Kostenbeitrages erhoben. Ferner werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.

§ 10 Abgabebefreiung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 ausgenommen sind Studierende, die

- a. gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund i. S. d. § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW,
- b. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
- c. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG NRW (Franchise-Modell) oder die
- d. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat,
- e. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
- f. im Rahmen der Studienprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der Hochschule für Musik Köln studieren,
- g. Mitglieder in einem der deutschen Hochbegabtenförderungswerke sind.
- h. Von Studierenden eines kooperativen Studiengangs, die Lehr- und Prüfungsleistungen der Hochschule nicht in Anspruch nehmen, wird für das jeweilige Semester kein Studienbeitrag erhoben,

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 wird auf Antrag eine Befreiung gewährt werden für

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes im

Umfang von maximal 6 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder glaubhaft zu machen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern, entscheidet das Los, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird.

- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von maximal 3 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags. Am Ende eines Semesters hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er regelmäßig an den Sitzungen der Organe oder Gremien teilgenommen hat. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 50 % der Sitzungen der Organe und Gremien nicht teilnimmt,
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von maximal 3 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrages,
- d. die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung.
Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist.

Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Gutachten trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist,

- e. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen der Prüfungs- und Studienorganisation, die durch die Hochschule zu verantworten sind.

Eine Befreiung kann nach Satz 1 nicht stattfinden, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Der § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren - StKFG - findet dabei Anwendung.

(4) Besonders qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Hochschule für Musik Köln ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat; dabei legt es die Kriterien für die Beitragsbefreiung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres fest.

(5) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs, der durch den Beschluss des Prüfungsausschusses erbracht wird, von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn sie oder er ein Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studierendenbetreuung erbracht hat.

(6) Der Studienbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrages aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 HFGG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen unterhalb des Bafög-Höchstsatzes liegt.

(7) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW ist beim Studierendensekretariat spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird. Pro Antragstellung kann eine Befreiung oder Ermäßigung für maximal 2 Semester gewährt werden.

(8) Der Studienbeitrag wird für das letzte Semester erlassen bzw. rückwirkend erstattet, wenn sich Studierende im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II/I bzw. Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen in allen Fächern in der Prüfungsphase befinden. Die Bescheinigungen (Studienabschlussbescheinigung der Hochschule für Musik und Tanz Köln und das ausgefüllte Formular für die Bestätigung des Studienabschlusses aller Fächer) sind bis zum Ende des Semesters, in welchem die Prüfungsleistungen erbracht wurden, einzureichen. Eine Erstattung ist ausschließlich einmal für den jeweiligen Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln möglich.

(9) Erstattungen sind rückwirkend bis zu einem Jahr auf Antrag möglich.

§ 11 Stipendien

(1) Die Hochschule stellt jährlich für 10 Prozent der Studienanfänger Stipendien zur Verfügung (maximal 25 Stipendien). Das Stipendium umfasst den Studienbeitragsersatz für die ersten beiden Studienjahre (4 Semester).

(2) Über die Vergabe entscheidet auf Vorschlag der Fachbereiche das Rektorat.

§ 12 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1) Das Rektorat kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Vorhaben in der Lehre, Forschung, Kunstausübung, Studienbetreuung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschule, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehr- oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Näheres regelt das Rektorat.

§ 13 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation

(1) Zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Gremium gebildet. Stellt dieses Gremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule entsprechende Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlungen umgesetzt werden. Die Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Gremium besteht aus

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,

3. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist (Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums),
4. vier Studierenden der Hochschule.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Rektorates durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 - 3 beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Abstimmungen innerhalb des Gremiums gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen

Die Mittel aus Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden. Die Mittel sind bis zur Verwendung wirtschaftlich anzulegen. Zinseinnahmen aus den Studienbeiträgen werden wie gezahlte Studienbeiträge behandelt.

§ 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen

(1) Bei der Aufteilung der Mittel nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG sowie nach Abzug der so gering wie möglich zu haltenden Kosten zur Erhebung von Studienbeiträgen wird ein Maß von 50 Prozent an die Fachbereiche und 50 Prozent an das Rektorat angestrebt. Die genaue Festlegung der beiden Anteilshälften erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen dem Rektorat und der Studienbeitragskommission.

(2) Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt nach der Zahl der in dem jeweiligen Semester eingeschriebenen zahlungspflichtigen Studierenden. Bei Einschreibung von Studierenden in mehreren Studiengängen sind die Mittel zu gleichen Teilen auf die beteiligten Fachbereiche zu verteilen.

(3) Abgaben an andere Hochschulen sind zu 50 Prozent aus den Mitteln des Rektorates und zu 50 Prozent aus den Mitteln der beteiligten Fachbereiche zu entrichten.

§ 16 Verwendung durch die Fachbereiche

(1) Die Verwendung des Studienbeitragsaufkommens innerhalb eines Fachbereiches geschieht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen nach den in der Studienbeitragskommission entwickelten Kriterien. Über Maßnahmen und Kosten, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, entscheidet der Fachbereichsrat oder die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat vor deren Verwendung. Erfolgt gegen ein Projekt seitens der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat ein einstimmiges Votum, so wird das Projekt zur Beratung an die Studienbeitragskommission überwiesen.

(2) Die zur Verwendung stehenden Mittel müssen für eine direkt ersichtliche und zeitlich sowie inhaltlich unmittelbare Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen verwendet werden.

Dies sind beispielsweise:

- Tutorien
- Lehrangebote, deren Inhalt sich an Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Lehr- und Seminarräume.

(3) Maßnahmen bzw. Kosten, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-) Akkreditierungskosten,
- Generelle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen; ausgenommen sind Raum- und Umbaumaßnahmen, die unmittelbar der Verbesserung der Lehre dienen,

- Maßnahmen, die langfristig finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht auf zwei bis drei Jahre limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können.

(4) Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 17 Verwendung durch das Rektorat

(1) Die Kriterien der Verwendung des Studienbeitragsaufkommens für übergreifende Maßnahmen werden unter Einbeziehung der Studienbeitragskommission durch das Rektorat festgelegt. Ein detaillierter Zeit- und Verwendungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung sind vorzulegen.

(2) Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zu direkt ersichtlichen zeitlich sowie inhaltlich unmittelbaren Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Lehrangebote, deren Inhalt sich an den Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Seminar-, Unterrichts- und Überäume,
- Bibliotheksausstattung (Bestandserneuerung und -erweiterung),
- Verbesserung der Studienberatung und Informationsleistungen,
- Verbesserungen des Übetriebs (webbasiertes Raumvergabesystem, Übehäuserabschottung),
- Veranstaltungen und Projekte, die zur Ergänzung des Lehrangebotes beitragen als auch Veranstaltungen und Projekte, die über die normalen Studieninhalte hinaus den allgemeinen Bildungsauftrag der Hochschule fördern.

(3) Maßnahmen, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-)Akkreditierungskosten,
- Gebäudesanierungsmaßnahmen,
- Energie- und Mietkosten,
- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern letztere nicht explizit der Lehre dienen,
- Einrichtung und Betrieb von Ämtern und Verwaltungsstellen insbesondere wenn diese zum grundständigen Verwaltungsbetrieb der Hochschule gehören,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können,
- Maßnahmen, die langfristige finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht zwei bis drei Jahre limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich und überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind.

(4) Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

§ 18 Rechenschaftsablegung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat berichtet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Mittelverwendung

auf dezentraler Ebene. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die verwendeten Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(3) Eine Zuweisung der Mittel an die Fachbereiche und das Rektorat ist an das Vorliegen des Rechenschaftsberichtes des zwei Semester zurückliegenden Berichtszeitraumes gebunden.

§ 19 Schlussvorschriften

Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes (StKFG) von der Hochschule für Musik Köln oder von anderen Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, werden von der Hochschule für Musik Köln für den Vollzug des StBAG sowie der RVO StBAG weiter verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07. Juli 2006 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.06.2009 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 03.02.2010 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

(2) Die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln vom 16. Februar 2004 tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 außer Kraft.

(3) Sofern diese Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des HG oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule verstößt, kann dieser Verstoß nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 06. Juli 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Änderungssatzung vom 15. Juli 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der 2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2010.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor

Prof. Reiner Schuhenn
